



Aktenzeichen: Pet 3-19-30-213-050392

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Einführung eines allgemeinen Schülergehaltes ab der 10. Klasse in Höhe von 600 Euro.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, dass jedem Schüler/in ab der 10. Klasse ein Schülergehalt in Höhe von 600 Euro gezahlt werden solle. Berufsschulpflichtigen solle die Differenz zwischen der Ausbildungsvergütung und dem Schülergehalt gezahlt werden, so dass diese bei niedriger Vergütung nicht schlechter gestellt würden als ihre Altersgenossen. Der Petent begründet seine Forderung damit, dass es heute für Eltern einen Kinderfreibetrag und einen Ausbildungsfreibetrag gebe. Es wäre aus Sicht des Petenten besser, diese Freibeträge abzuschaffen und jedem Schüler/in ab der 10. Klasse ein allgemeines Schülergehalt zu zahlen, da die aktuelle Rechtslage mit den genannten steuerrechtlichen Freibetragsregelungen ausschließlich reiche Familien bei der Ausbildungsfinanzierung ihrer Kinder unterstütze. Er plädiere daher für die Abschaffung dieser Freibeträge und die Einführung eines Schülergehaltes. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 29 Unterstützer an und es gingen 23 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung



zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach der Konzeption des geltenden Familienrechts ist es die Aufgabe der Eltern, ihren Kindern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – in der Regel – bis zum ersten berufsbildenden Abschluss einen angemessenen Ausbildungsunterhalt zu leisten (§§ 1601, 1610 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Leistung des Ausbildungsunterhalts umfasst auch den Besuch einer Schule ab der 10. Klasse.

Soweit jedoch Eltern finanziell nicht in der Lage sind, ihren Kindern Ausbildungsunterhalt zu leisten und die Ausbildungsfinanzierung nicht anderweitig – durch die Auszubildenden selbst oder ggf. etwaige Ehe-/Lebenspartner – gesichert werden kann, kommen für Schülerinnen und Schüler weitere Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht. Diese umfassen u. a.:

- die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für bedürftige Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, die keine BAföG-Leistungen erhalten, weil sie bei ihren Eltern wohnen, soweit ihre Familien eine SGB II-berechtigte Bedarfsgemeinschaft darstellen,
- Leistungen nach § 27 SGB II,
- bei dem Besuch einer beruflichen Aufstiegsfortbildung Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG),
- für Auszubildende in einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung oder für an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Teilnehmende Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III und
- unter Umständen Wohngeld.

Aus den verschiedenen Arten von Fördermöglichkeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber nicht nur Familien bei der Ausbildungsfinanzierung ihrer Kinder unterstützt, die Freibeträge im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs geltend machen können, sondern gerade auch bedürftige Familien.



Zur Kritik des Petenten am Lohnsteuerausgleich für Eltern weist der Petitionsausschuss auf das dahinterstehende Regelungssystem hin, wonach die Besteuerung nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erfolgt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss ein Betrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes bei den Eltern steuerfrei bleiben. Durch den Familienleistungsausgleich nach § 31 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird dies entweder durch steuerliche Freibeträge für Kinder oder mit dem monatlich vorab gezahlten Kindergeld bewirkt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob mit der Zahlung des Kindergeldes bereits der Vorgabe des BVerfG entsprochen wurde. Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder abgezogen und mit dem Anspruch auf Kindergeld verrechnet. Auf diese Weise ist die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung in jedem Fall gewährleistet. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie, und zwar vornehmlich der Familien mit geringen Einkommen.

Soweit der Petent vermutet, dass Steuerpflichtige, bei denen der Kinderfreibetrag zu berücksichtigen ist, stärker profitieren würden, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte einer erheblich höheren Besteuerung unterliegen, von der die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung – also die Rückzahlung zu viel gezahlter Steuern – zwangsläufig ebenfalls höher ausfällt. Dagegen werden durch das Kindergeld gerade Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich entlastet und zwar unabhängig davon, ob sie Steuern zahlen.

Zwar spricht gegen ein betragsmäßig über das Kindergeld hinausgehendes allgemeines Schülergehalt, das ab der 10. Klasse ausgezahlt würde, aus rein bildungspolitischen Gesichtspunkten wenig, sofern man wichtige Anschlussfragen u. a. zur Reichweite eines Schülergehaltes auf jüngere Klassen und auf andere Auszubildende, zur Höhe eines angemessenen Schülergehaltes und zum Verhältnis beispielsweise zum Kindergeld zunächst einmal außer Betracht lässt. So müssten sich Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse, unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern, nicht um die Finanzierungssicherung ihrer Ausbildung sorgen bzw. könnten sich dann ganz auf ihre Ausbildung fokussieren.



Dagegen spricht jedoch, dass man mit einem solchen allgemeinen Schülergehalt auch die Eltern unabhängig von ihrer Einkommenssituation aus ihrer familienrechtlichen Unterhaltspflicht entlassen und die Verantwortung für die Ausbildungsfinanzierung von Schülerinnen und Schülern dem Staat übergeben würde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses widerspricht dies der bisherigen ganz grundsätzlichen Wertung im Familienrecht. Im Übrigen steht die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen auch unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Der Gesetzgeber muss im Interesse des Gemeinwohls auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen achten. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, welche staatlichen Leistungen und Strukturen seitens des Staates im Zusammenhang mit der Betreuung, Schulbildung und Ausbildung insgesamt den Eltern und ihren Kindern (kostenlos) zur Verfügung gestellt und finanziert werden.

Der Petitionsausschuss kann die Forderung des Petenten nach Einführung eines allgemeinen Schülergehaltes ab der 10. Klasse daher nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.